

Beitragsordnung

Judoverein Grimma e.V.

Gemäß § 5 der Satzung erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.
Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsgemäßer Zwecke.

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Quartals in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist quartalsweise jeweils zu Beginn des Quartals fällig.
Folgende Zahlungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Zahlungstermine:	1. Quartal	10.01.	2. Quartal	10.04.
	3. Quartal	10.07.	4. Quartal	10.10.

Bankverbindung: Sparkasse Muldental
IBAN: DE05 8605 0200 1010 0121 14
BIC: SOLADES1GRM
Zahlungsgrund: Mitgliedsname und Quartal

3. Höhe der Beiträge:

- | | |
|--|----------------|
| - Kinder / Jugendliche / Erwachsene je Quartal | 30,00 € |
| - ab 3. Familienmitglied eines Haushalts | frei |
| - passive Mitglieder mit Judopass pro Jahr | 38,00 € |
| - passive Mitglieder ohne Judopass pro Jahr | 25,00 € |
- Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsermäßigung gewährt werden.
- Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Zum Ehrenmitglied wird ein Mitglied ernannt, wenn das Mitglied 5 Legislaturen (bzw. 20 Jahre) im gewählten vertretungsberechtigten Vorstand ehrenamtlich tätig war oder sich während seiner langjährigen Mitgliedschaft durch außergewöhnliche Leistungen für den Verein verdient gemacht hat.
- Zum Fördermitglied kann ein Mitglied ernannt werden, wenn sich das Mitglied mit außergewöhnlichen sportlichen Erfolgen (Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder höherwertig) verdient gemacht hat.
- Die Übungsleiter mit Lizenz können auf Beschluss des Vereinsvorstandes von einer Beitragszahlung befreit werden.

- Zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beitragsfrei gestellt.

4. Die Aufnahmegebühr beträgt **42,00 €**.
Mit dieser sind die Unkosten für den digitalen Judo-Pass, die Jahreslizenz für die Mitgliedschaft im JVS und Antragsunterlagen entrichtet.
5. Anfallende Gebühren für Kyu-Prüfungen sind zusätzlich zu entrichten.
6. Mitglieder, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung (Zahlungserinnerung). Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Beitragszahlung erfolgen, können die Rückstände durch ein gerichtliches Mahnverfahren eingeklagt werden. Die entstehenden Unkosten dazu werden dem Schuldner auferlegt.

Beitragsaußenstände, die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, werden als Verstoß gegen die Satzung gewertet. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

7. Der Austritt aus dem Verein ist entsprechend § 4 der Satzung nur zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Erst nach fristgerechter schriftlicher Erklärung des Mitgliedes enden auch die Beitragsforderungen durch den Verein.
8. Die Beitragsordnung wurde am 20.06.2025 beschlossen und tritt ab 01. Januar 2026 in Kraft.

Grimma, den 01.08.2025

Christian Boegner
Vereinsvorsitzender

Anja Winkler
Schatzmeister

Frank Winkler
stellv. Vorsitzender